

Burgdorf, 18. Januar 2022 Ig

Finanzdirektion des Kantons Bern Generalsekretariat Münsterplatz 12 3011 Bern

Steuergesetzrevision 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Steuergesetzrevision bedanken wir uns bestens.

I. Gegenstand

Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2024 will der Regierungsrat die steuerliche Behandlung von Solaranlagen vereinheitlichen und diese stärker fördern. Die Gesetzesrevision sieht vor, neu sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung auszunehmen und in allen Fällen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes zu verzichten. Zudem soll der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom künftig im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei blieben. Investitionskosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sollen neu bereits bei der Erstellung eines Neubaus abziehbar sein und nicht wie bisher erst später bei fertiggestellten Gebäuden.

Gleichzeitig sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist zwingend, so dass für den kantonalen Gesetzgeber kaum Handlungsspielraum besteht. Die vorliegende Revision befasst sich zudem mit verschiedenen parlamentarischen Vorstößen und enthält einzelne Anpassungen zur Optimierung der Veranlagungspraxis. Auf tarifarische Massnahmen will der Regierungsrat verzichten.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

Irritiert müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass bei der vorliegenden Revision und die damit verbundene künftige Steuerpolitik ab 2024 grundsätzlich keine Vorschläge hinsichtlich Verbesserung des Steuerstandortes von Seiten Regierungsrat gemacht wurden. Wir möchten daran erinnern, dass die Exekutive des Kantons Bern sich im Vortrag aber dazu explizit äussert und sich Ziele bis 2030 gesetzt hat, um die zwingend nötige Attraktivität für natürliche und juristische Personen zu verbessern. Mit der vorliegenden Revision sollte der bürgerliche Regierungsrat nun die Chance nutzen. Tarifanpassungen, auch nur im kleinen Rahmen, wären ein wichtiges Zeichen, um im interkantonalen Vergleich ein paar Plätze gut zu machen. Damit können Wegzugsgelüste und der damit verbundene Verlust von Steuersubstrat verhindert werden.

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen)

Weil der Eigengebrauch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei Photovoltaikanlagen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, muss auch die Praxis zum Verkauf der produzierten Energie angepasst werden. Es erscheint daher sachgerecht, künftig nur noch den Erlös für den über den Eigenbedarf hinaus produzierten Strom zu besteuern.

Art. 49 (Bewegliches Privatvermögen)

Die fixe Bewertung mit 20 Prozent des Anschaffungswertes müsste nochmals überdacht werden. Eine Restwertbesteuerung wäre aus unserer Sicht sinnvoller.

Art. 66 (Höchstbelastung, neu beantragt)

Die sog. «Vermögenssteuerbremse» hat zum Zweck, die Vermögenssteuer auf ertragslosem Vermögen wie Bargeld, Gold, Schmuck, Kunst etc. zu reduzieren, weil die Steuer dort nicht aus dem Ertrag finanziert werden kann. Dasselbe gilt für Eigenheime, denen zwar für die Einkommenssteuer ein Mietwert zugerechnet wird; tatsächlich erzielt der Eigentümer aber keinen Mietertrag, aus dem die Vermögenssteuer bezahlt werden kann. Deshalb sollte man Abs. 2 von Art. 66 wie folgt ergänzen:

2 Zum Vermögensertrag im Sinne von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit Ausnahme des Eigenmietwerts, sowie ein Zins aus dem steuerbaren Geschäftsvermögen (Rest unverändert).

Art. 95 Abs. 1 (Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; neu beantragt)

Damit der Kanton Bern nicht mehr am Schluss der kantonalen Rangliste steht, schlagen wir vor, diese Bestimmung neu wie folgt zu formulieren:

Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,

b 3,4 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

Art. 142 (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer, neu beantragt)

Abs. 2 Bst. e: Mehrwertabgaben werden betragsmäßig verfügt, sobald eine Ortsplanungsrevision rechtkräftig ist. Zu bezahlen ist die Mehrwertabgabe aber erst bei Fälligkeit (Veräusserung oder Überbauung). Es gibt Fälle, bei denen die Mehrwertabgabe viel später zu entrichten ist als die Grundstückgewinnsteuer, namentlich wenn eine Gemeinde die Veräusserung nicht als Fälligkeitstatbestand definiert (z. B. Köniz). Ein Verkauf löst dann nur die Grundstückgewinnsteuer aus, aber noch nicht die Mehrwertabgabe. Der Abzug muss dennoch sofort möglich sein, sonst werden beide Abgaben voll erhoben, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Deshalb müsste der Wortlaut geändert werden, indem der Begriff «geleistet» durch «zu leistende» ersetzt werden.

Ausserdem wird die Doppelbesteuerung des Planungsmehrwerts so nur teilweise vermieden, weil der Planungsmehrwert mit der Mehrwertabgabe zu 100% erfasst wird und bei der Grundstückgewinnsteuer immer noch teilweise (nur reduziert um die Höhe des Abgabebetrags). Um die Überschneidung zu vermeiden, muss nicht die Mehrwertabgabe beim Grundstückgewinn abgezogen werden, sondern der ganze Planungsmehrwert. Demzufolge müsste Abs. 2 Bst. e wie folgt lauten: "der bei der Mehrwert".

Abs. 3 Bst. 1a ist eine logische Präzisierung.

Art. 172 (Meldepflicht Dritter)

Diese äusserst problematische Ergänzung muss gestrichen werden.

Art. 191 (Einsprachegründe)

Da das STHG Einsprachen auch ohne Begründung zulässt, soll zukünftig richtigerweise auch auf Einsprachen ohne Begründung eingetreten werden.

Art. 261 (Liegenschaftssteuer)

Die Eröffnung einer Möglichkeit für die Gemeinden, die Liegenschaftssteuer nach der Energieeffizienz der Gebäude abzustufen, widerspricht den vom Regierungsrat formulierten Argumenten im Vortrag auf der Seite 20. Diesen Artikel lehnen wir so ab. Dieser würde zu einer völlig sinnlosen Aufblähung der Gemeindeverwaltungen führen. Die Grundlagen für die Einstufung aller Gebäude fehlen. Die Erschaffung der damit verbundenen Grundlagen wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Aus unserer Sicht ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung des maximalen Satzes (welche der Regierungsrat ausdrücklich nicht vorsieht, aber eine denkbare Folge im anschliessenden politischen Prozess sein könnte) letztlich zu einem Referendum gegen die Steuergesetzvorlage führen würde und je nach Höhe des Satzes als verfassungswidrige Doppelbesteuerung (die Liegenschaften werden ja bereits von der Vermögenssteuer erfasst) betrachtet werden müsste.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU

Ernst Kühni Präsident Lars Guggisberg Direktor

per E-Mail an

PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates